

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
1. Zweck	2
2. Landesjugendwart / Landesjugendvorstand	3
3. Organe	3
4. Jugendversammlung	3
5. Jugendausschuss	4
6. Wahlen	5
7. Finanzen	6
8. Inkrafttreten	6

Durch die BVH-Versammlung am 23.09.2021 genehmigt

Vorwort (Stand 23.09.2021)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 ZWECK

- 1.1 Die Jugend des Bowlingverbandes Hamburg (BVH) nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im BVH wahr. Sie ist ein Teil der DBU - Jugend.
- 1.2 Der Jugend im BVH gehören alle Jugendlichen im Hamburger Bowlingverband vertretenen ordentlichen Mitglieder gemäß Satzung des Bowlingverbandes Hamburg e.V. zum Ausscheiden aus dem Jugendalter sowie die von der Jugend gewählten Mitarbeiter der sportlichen Jugendarbeit an. Als Jugendlicher gilt derjenige, der am 01.07. eines Sportjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 1.3 Die Jugend des BVH sieht ihre Hauptaufgabe darin,
 - Jugendliche auf der Basis des Sports zu erziehen
 - Den Breiten- und Spitzensport in der Jugend zu fördern
 - Geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern auszubilden
 - Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln zu fördern

Die Jugend des BVH führt jugendsportliche Veranstaltungen auf BVH-Ebene durch.

Sie ist parteipolitisch und religiös neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die Jugend des BVH führt und verwaltet sich in der sportlichen Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des BVH.

§ 2 Landesjugendvorstand

2.1. Der Landesjugendvorstand ist zuständig für die Jugend- und Nachwuchsarbeit im BVH. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- die Jugendarbeit im sportlichen Bereich
- die Vertretung der Jugend mit Sitz und Stimme im BVH - Vorstand durch den Landesjugendwart
- die Jugendversammlung im BVH zu koordinieren
- die Verbindung zur DBU-Jugend zu halten und das Stimmrecht beim DBU-Jugendtag wahrzunehmen

Für den sportlichen Bereich wird ein Landesjugendtrainer durch den Landesjugendvorstand berufen.

2.2 Die Aufgabenverteilung im Jugendvorstand sowie die Aufgaben des Landesjugendtrainers werden gesondert in einer Geschäftsordnung beschrieben.

Der Landesjugendtrainer hat keinen Sitz im Landesjugendausschuss.

§ 3 ORGANE

Die Organe der BVH-Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- der Jugendausschuss

§ 4 JUGENDVERSAMMLUNG

Teilnahmeberechtigt an der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Mitglieder im BVH, sowie die Mitglieder des Jugendausschusses

4.1 Stimmberechtigt auf der Jugendversammlung sind:

- Mitglieder des Jugendausschusses
- Für je angefangene zehn gemeldete jugendliche Mitglieder erhält der Verein eine Stimme

Die ordentlichen Mitglieder des BVH entsenden entsprechend der vorgenannten Anzahl ihrer Stimmrechte Delegierte in die Jugendversammlung.

Stimmberechtigt ist nur, wer das 11. Lebensjahr vollendet hat.

- 4.2 Die an der Jugendversammlung teilnahmeberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder sind dem Landesjugendwart vor Beginn der Jugendversammlung zu melden.
- 4.3 Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Jugendsports und der Jugendarbeit mit einfacher Mehrheit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Jugendverbandsgestaltung und wählt den Landesjugendvorstand.
- 4.4 Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes und des Landesjugendsprechers
 - die Entlastung des Jugendausschusses
 - Beratung und Beschlussfassung über die Bowlingjugend betreffende Angelegenheiten
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 4.5 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie muss 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des BVH liegen. Sie wird vom Landesjugendwart mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Jugendversammlung wird durch den Landesjugendwart geleitet. Die Einladung mit den Berichten erfolgt an die ordentlichen Mitglieder des BVH.
- 4.7 Anträge zur Jugendversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Landesjugendwart einzureichen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Jugendversammlung hat ein nicht übertragbares Stimmrecht.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

- 5.1 Zur Unterstützung des (Landesjugendwartes) / Landesjugendvorstandes besteht ein Jugendausschuss. Er besteht aus:
- Den Mitgliedern im Jugendvorstand
 - Dem Landesjugendsprecher
 - Den Jugendwarten / Jugendleitern der ordentlichen Mitglieder des BVH

Die Vertretung des Landesjugendsprechers und der Jugendwarte der ordentlichen Mitglieder des BVH durch den jeweiligen Vertreter erfolgt nur im Verhinderungsfall.

Ein doppeltes Stimmrecht ist nicht zulässig

5.2 Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Unterstützung des Landesjugendvorstandes bei der Planung und Durchführung von Jugendsportveranstaltungen
- Mitsprache bei der Mittelverwendung im Jugendbereich
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Pressewart im BVH

§ 6 WAHLEN

6.1 Landesjugendwart, stellv. Landesjugendwart und Landesmädchenwartin werden von der Jugendversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

In dem Jahr mit gerader Jahreszahl steht der Landesjugendwart zur Wahl.

In dem Jahr mit ungerader Jahreszahl stehen der stellv. Landesjugendwart und die Landesmädchenwartin zur Wahl.

Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder von ordentlichen Mitgliedern im BVH.

6.2 Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Landesjugendsprecher darf zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er wird jährlich von den Jugendlichen gewählt.

6.3 Bei den Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen.

6.4 Auf Antrag sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

6.5 Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Jugendausschuss ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur Jugendversammlung einsetzen.

§ 7 FINANZEN

- 7.1 Der Haushalt der Jugendabteilung ist Bestandteil des Gesamthaushalts des BVH.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese BVH-Jugendordnung tritt mit dem 23.09.2021 in Kraft.

Müsste im Falle der Genehmigung durch die BVH-Versammlung geändert werden!

Sie kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Jugendversammlung geändert werden.

Die Änderungen sind zu ihrer Wirksamkeit von der BVH-Versammlung zu genehmigen.

Soweit diese Jugendordnung einzelne Sachbereiche nicht regelt, gelten die Satzungen des BVH sowie seine in sonstigen weiteren Teilbereichen stehenden Ordnungen auch ergänzend zur Jugendordnung.